



CH-3003 Bern, ASTRA

Arbeitsgemeinschaft der Chefs der
Verkehrspolizeien der Schweiz und des
Fürstentums Liechtenstein ACVS
Sekretariat / Polizei Basel-Landschaft
Brühlstrasse 43
4415 Lausen

Unser Zeichen: O265-0398/Bui
Sachbearbeiter/in: Irene Burch
Bern, 20. Juli 2015

Kontrolle Fähigkeitsausweis: Fahrer und Fahrerinnen aus dem Ausland

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 10. September 2013 bzw. 2014 benötigen berufsmässige Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen für Fahrten in der EU und auf Grund des bilateralen Abkommens auch in der Schweiz neben dem Führerausweis auch einen Fähigkeitsausweis für Personentransport bzw. Gütertransport.¹

Im Sinne einer befristeten Ausnahmereglung hat die EU folgende Ausnahmen für Inhaber und Inhaberinnen eines "altrechtlichen Führerausweises"² bewilligt:

Inhaber und Inhaberinnen eines "altrechtlichen Führerausweises" aus nachfolgenden Staaten benötigen den **Fähigkeitsausweis für Personentransport erst ab dem 10. September 2015** und den **Fähigkeitsausweis für Gütertransport erst ab dem 10. September 2016**:

- Belgien
- Deutschland
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Norwegen
- Polen

¹ Dies gilt nur für Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen mit Wohnsitz in einem Staat der EU, des EWR oder der CH oder für solche, die für ein Unternehmen mit Sitz in einem Staat der EU, des EWR oder der CH arbeiten.

² Als "altrechtliche Führerausweise" gelten solche, die für die **Kategorie D/D1 vor dem 10. September 2008** oder für die **Kategorie C/C1 vor dem 10. September 2009** ausgestellt wurden.

- Portugal
- Schweden
- Slowenien
- Spanien

Zudem gibt es gemäss Richtlinie 2003/59/EG³ eine Sonderregelung für Fahrer und Fahrerinnen mit Wohnsitz in einem Drittstaat, die von einem in der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation niedergelassenen Unternehmen beschäftigt werden und mit Fahrzeugen der Kategorie C oder Unterkategorie C1 Gütertransporte durchführen. Sie müssen nicht zwingend einen Führerausweis oder Fahrerqualifizierungsnachweis mit Code 95 vorlegen, sondern können den Nachweis über die absolvierte Grundausbildung und Weiterbildung auch mit einer Fahrerbescheinigung gemäss Anhang erbringen.

Wir bitten Sie, diese Information möglichst schnell zu verbreiten und bei den Polizeikontrollen zu berücksichtigen. Vielen Dank!

Das Kreisschreiben vom 8. Mai 2015 betreffend die Kontrolle des Fähigkeitsausweises von Fahrern und Fahrerinnen aus dem Ausland wird hiermit aufgehoben.

Freundliche Grüsse

Abteilung Strassenverkehr



Werner Jeger

Vizedirektor ASTRA, Abteilungschef

Beilage:

Fahrerbescheinigung

Kopie an:

Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa, Thunstrasse 9, 3000 Bern 6

³ Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates, ABl. L 226 vom 10.9.2003, S. 4, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/103/EG (AbI. L 363 vom 20.12.2006, S. 344), Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a.

ANHANG

„ANHANG III

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

(a)

(Farbe: rosa — Format DIN A4)

(Erste Seite der Bescheinigung)

(Wortlaut in der Amtssprache, in den oder in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, der die Bescheinigung ausstellt)

Unterscheidungszeichen ⁽¹⁾ des Mitgliedstaats, der die Bescheinigung ausstellt

Bezeichnung der zuständigen Behörde oder Stelle

FAHRERBESCHEINIGUNG Nr. ...

für den gewerblichen Güterkraftverkehr im Rahmen der Gemeinschaftslizenz

(Verordnung (EWG) Nr. 881/92 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 484/2002 vom 1. März 2002)

Hiermit wird bescheinigt, dass angesichts der Unterlagen, die von

⁽²⁾
.....

vorgelegt worden sind,

der folgende Fahrer:

Name und Vorname:

Geburtsdatum und Geburtsort: Staatsangehörigkeit:

Art und Nummer des Ausweises:

ausgestellt am in

Nummer der Fahrerlaubnis

ausgestellt am in

Nummer der Sozialversicherung

gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und gegebenenfalls, je nach den Vorschriften des nachstehend genannten Mitgliedstaats, gemäß den Tarifverträgen über die in diesem Mitgliedstaat geltenden Bedingungen für die Beschäftigung und Berufsausbildung von Fahrern beschäftigt wird, um dort Beförderungen im Güterkraftverkehr vorzunehmen:

..... ⁽³⁾

Besondere Bemerkungen:

.....

Diese Bescheinigung gilt vom bis zum

Ausgestellt in, am

.....
⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Unterscheidungszeichen: (A) Österreich, (B) Belgien, (DK) Dänemark, (D) Deutschland, (GR) Griechenland, (E) Spanien, (F) Frankreich, (FIN) Finnland, (IRL) Irland, (I) Italien, (L) Luxemburg, (NL) Niederlande, (P) Portugal, (S) Schweden, (UK) Vereinigtes Königreich.
⁽²⁾ Name oder Firma und vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmers.
⁽³⁾ Name des Mitgliedstaates, in dem der Verkehrsunternehmer ansässig ist.
⁽⁴⁾ Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden zuständigen Behörde oder Stelle.